

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Körnerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
Nr. 171	Diez, Montag den 26. Juli 1915	55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Aufruf

an die Pensionäre und Rentenempfänger zur Teilnahme an der nationalen Arbeit.

Das Vaterland bedarf jetzt aller Kräfte, auch der sonst nicht mehr voll erwerbs- und arbeitsfähigen Männer. Die Zeit der angestrengten Erntearbeiten naht heran. Da darf keiner, der noch zu arbeiten in der Lage ist, zurückbleiben. Keiner darf sagen: „Ich begnüge mich mit meiner Rente, meiner Pension und überlasse die Arbeit den übrigen noch voll Arbeitsfähigen oder gar den Frauen und Kindern.“ Es geht alle an und keinem wird es zum Nachteil gereichen.

Ich gebe hiermit die Zusicherung, daß aus solcher vorübergehenden aushilfsweisen Tätigkeit im Dienste des Vaterlandes keine Schlüsse auf die Arbeitsfähigkeit des Einzelnen gezogen werden, keine Herabsetzung der Renten zu befürchten ist.

Darum richte ich an alle Pensionäre, Rentenempfänger und Invaliden die Aufforderung, nach Kräften mitzuhelfen, damit in den nächsten Wochen und Monaten die Arbeiten auf den Feldern ausgeführt, die Ernte geborgen, die neue Saat bestellt wird. Dann werden die Hungersnöte unserer Feinde weiter zunichte werden, wie sie es bisher geworden sind.

Wiesbaden, den 5. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.
von Meißner.

Pr. I. 4 G. 2234.

Nr. R. 8009.

Berlin, den 7. Juni 1915.

Bekanntmachung

Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz ist, wie bereits mitgeteilt, in der Ausführung des Planes begriffen, für die Mannschaften, namentlich in den Lazaretten des Operations- und Heimatgebiets, Mineralwasser in tunlichst weitem Umfange zu liefern. Es ist aber davon überzeugt, daß diese Aufgabe nicht in dem Maße durchgeführt werden kann, daß jeder Soldat regelmäßig mit solchem Mineral-

wasser versorgt werden kann. Andererseits liegt die Gefahr nahe, daß bei der bevorstehenden Sommerhitze die Soldaten sehr unter dem Durst leiden und dadurch leicht dazu verführt werden können, unreines, mit krankmachenden Stoffen (Typhus, Ruhr, Cholera), durchseuchtes Wasser zu trinken. Zwar wird den Leuten von ihren Vorgesetzten immer wieder vor Augen geführt, daß sie, wenn Mineralwasser nicht vorhanden ist, verdächtigtes Wasser aus Brunnen, Flußläufen usw. nicht genießen sollen, es sei denn, nachdem es vorher eine Zeit lang gekocht worden ist. Aber das abgekochte Wasser, das seine erfrischende Kohlensäure verloren hat, schmeckt zu schlecht. Deshalb sollen die Vereine vom Roten Kreuz und alle, die ihnen nahe stehen, mit allen Mitteln danach trachten, daß sie Fruchtsäfte jeder Art, die dem gekochten Trinkwasser zugesetzt werden können, an die Abnahmestellen der freiwilligen Krankenpflege abliefern. Es wird nicht mehr allzulange dauern, dann lassen sich solche Fruchtsäfte in Massen herstellen. Unsere Frauen sollen schon jetzt alle verfügbaren Bestände zu dem beregten Zweck abgeben, dann aber auch, sobald neue Früchte reifen, auf Ersatz und Nachlieferung bedacht sein. Gar manchen braven Mann werden sie so vor Typhus und anderen ansteckenden Krankheiten, vor Siechtum oder Tod bewahren können.

Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende
gez. v. Pfuel.

An die Vorstände der Preussischen Provinzialvereine vom Roten Kreuz.

J. B. 287.

Diez, den 23. Juni 1915.

Vorstehendes bringe ich mit der Bitte zur öffentlichen Kenntnis, die Bestrebungen der Vereine vom Roten Kreuz auf hinreichende Versorgung der Truppen mit Fruchtsäften jeder Art nach Kräften zu unterstützen und die bereiteten Sachen an die bekannten Sammelstellen des Roten Kreuzes im Unterlahn-Kreise abzugeben, von wo aus sie an die Abnahmestelle der freiwilligen Krankenpflege weitergesandt werden.

Der Vorsitzende des vereinigten Komitees
der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine
des Unterlahn-Kreises.

Duderstadt.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung u. Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer 6*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen im § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung schon früher beschlagnahmt wurden. Insofern werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. die Anordnungen der jeither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin S.-W. 48, verl. Sedemannstr. 10, auf besonderem Formular.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

24. Juli 1915 (Meldetag), mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

I. Rohkautschuk usw.

(roh und gereinigt; getrennt anzugeben).

Klasse 1. Brasporten und Firsi latex.

Klasse 2 Mittlere Kautschuksorten.

Klasse 3 Geringe Kautschuksorten (wie Flake, Djambi, Palembang u. dgl.

Klasse 4 Guttapercha.

Klasse 5 Balata.

Klasse 6 Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben).

II. Lösungen.

Klasse 7 Kautschuklösungen aus 1 bis 3.

b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

III. Zahn gummi.

Klasse 8 Fertige Zahn gummi und Cofferdam.

IV. Alt gummi abfälle.

Klasse 9 Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche,

Klasse 10 Alte Vollreifen mit Stahlband,

Klasse 11 Alte Vollreifen ohne Stahlband,

Klasse 12 Luftschläuche, dunkel, schwimmend,

Klasse 13 Luftschläuche, rot,

Klasse 14 Luftschläuche, dunkel, nichtschwimmend.

Klasse 15 Fahrraddecken, auch abgezogen.

Klasse 16 Gummiabfälle, schwimmend.

Klasse 17 Patentgummiabfälle, vulkanisiert.

Klasse 18 Gummischuhabfälle.

Klasse 19 Andere Gummiabfälle ohne Einlagen.

Klasse 20 Gummiabfälle, unsortiert.

V. Regenerate.

Klasse 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate.

Klasse 22 Im Säurekaliverfahren hergestellte Regenerate.

Klasse 23 In anderer Weise präparierte Abfälle.

soweit diese nicht schon nach der Verfügung S. I. 622/4. 15. R. N. A. betr. „Vorratserhebung und Beschlagnahme von Gummibereifung f. Kraftfahrzeuge“ gemeldet sind.

- Klasse 24 Gummierter Mäntelstoffe.
 Klasse 25 Herren-Gummimäntel und -Gummiumhänge.
 Klasse 26 Gummierter Gewebe für Autodecken.
 Klasse 27 Gummierter Gewebe für Fahrraddecken.
 Klasse 28 Gummierter Gewebe für technische Artikel.
 Klasse 29 Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummiert.

VII. Fahrrad- und Aeroplan gummi.

Fahrraddecken (montiert und unmontiert):

- Klasse 30 a) mit Garantie,
 Klasse 31 b) ohne Garantie.

Fahrradschläuche (montiert und unmontiert):

- Klasse 32 a) mit Garantie,
 Klasse 33 b) ohne Garantie.
 Klasse 34 Aeroplanraddecken.
 Klasse 35 Aeroplanradschläuche.

VIII. Chirurgische und andere Waren,

- Klasse 36 nur von Gummivarwarenfabriken, -verkaufsgeschäften, -händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben:

Eupenbälle,
 alle Arten Luft- und Wasserpumpen,
 Wärmeflaschen, Wärmekompressen,
 Eisbeutel,
 Röntgenhandschuhe und -platten,
 Operationshandschuhe und Operationshandschuhe,
 Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke,
 Fingerlinge,
 Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen usw.),
 Präservativs aus Kautschuk,
 Drainage-, Kompressions- und Irrigatorschläuche,
 Masken aller Art mit Gummipolsterung,
 Gummifinger.

IX. Asbeste.

- Klasse 37 Kanadische, russische und südafrikanische Asbeste.
 Klasse 38 Spinn- und Pappenfaser.
 Klasse 39 Asbestmehl oder -pulver.

X. Asbestfabrikate.

- Klasse 40 Asbestfäden und -garne.
 Klasse 41 Asbestgewebe.
 Asbestpackungen:
 Klasse 42 trocken,
 Klasse 43 gefettet.
 Klasse 44 Asbestartikel mit Gummi- und Messinglagen.
 Asbestpappen:
 Klasse 45 chemisch rein,
 Klasse 46 handelsrein.
 Klasse 47 Asbest-Isolierschnüre.
 Klasse 48 Kieselgur-Isolierschnüre.
 Klasse 49 Schiefer-Asbestplatten.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marinesfiskalischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbes wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen, noch die Beantwortung folgender Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
 b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren als die nachstehend genannten Mengen:

Nicht meldepflichtige Menge

- Klasse 1-5 je 1 Kg.
 Klasse 6-7 je 10 Kg.
 Klasse 8 5 Kg.
 Klasse 9-20 100 Kg. gemischt oder je 50 Kg. (einzeln).
 Klasse 21-23 je 50 Kg.
 Klasse 24-29 je 10 Kg.
 Klasse 30-35 je 6 Stück.
 Klasse 37-49 je 50 Kg.

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldebchein 3 zu melden.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebs zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung getroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion V. 1, Berlin S.-W. 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist inzwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, umgehend einzufordern.

Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

§ 7.

Meldeb Bestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Melde-scheine zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vordruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzungswerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse B ist Meldeschein 3 zu benutzen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldescheine sind an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Kautschukmeldestelle aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Coblenz, den 25. Juli 1915.

R. Preuß.

Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Nichtamtlicher Teil.

Landesverrat.

Berlin, 22. Juli. (W.B. Amtlich.) Wie verlautet, sind in neutralen Ländern, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Personen deutscher Abstammung als Arbeiter, Ingenieure oder in sonstiger Eigenschaft in Betrieben tätig, die sich mit der Herstellung von Kriegsbedarf für unsere Feinde befassen. Alle diejenigen, die auf solche Weise die feindliche Kriegsmacht stärken und dadurch Deutschlands Kriegsführung erschweren, laden nicht nur eine schwere moralische Schuld gegen ihr Vaterland auf sich, sie machen sich auch — was nicht allgemein bekannt zu sein scheint — nach den deutschen Gesetzen wegen Landesverrats strafbar. Paragraph 89 des Reichs-Strafgesetzbuches lautet nämlich: Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorstoß leistet oder der Kriegsmacht des deutschen Reiches oder den Bundesgenossen desselben einen Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Ferner bestimmt § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, daß ein Deutscher wegen einer landesverräterischen Handlung auch dann verfolgt wird, wenn die Handlung im Ausland begangen ist. Sofern also Personen, die sich an der Herstellung von Kriegsbedarf für die Feinde Deutschlands be-

teiligen, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können sie strafrechtlich verfolgt werden, sobald sie deutschen Boden betreten. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die deutschen Strafverfolgungs-Behörden jeden Deutschen, der in dieser Zeit seine Pflichten gegen das Vaterland verlegt, ohne Rücksicht zur Verantwortung ziehen werden.

Die Wiedereinnahme von Schaulen.

Zu den Kämpfen in Kurland berichtet der Bericht-erstatte der Frankfurter Zeitung Dr. Alfons Paquet vom 21. Juli: Den in letzten Tagen an der gesamten Ostfront erzielten deutschen Erfolgen gesellte sich heute frühmorgens erzwungene Wiedereinnahme von Schaulen. Am Mitte Mai war die bis nördlich von Schaulen vorgedrungene deutsche Linie vor den an jener Stelle besonders stark angelegten russischen Verstärkungen einige Kilometer südlich und westlich, teilweise bis an die Dubissa, ausgewichen. Eine sehr kräftig ausgebaute russische Stellung stützte sich auf die Dörfer Lepary und Gringary. Am 20. Juli erfolgte der deutsche Angriff. Nach zweieinhalbstündiger Artillerievorbereitung, die durch das Mitsprechen großer Kaliber besonders wirksam war, wurde um 3,30 nachmittags die Lepary flankierende Höhe 142 durch ein Infanterieregiment in kühnem Anlauf gestürmt. Heftige Gegenangriffe, die der Feind nachts unternahm, endeten mit seiner vollkommenen Vertreibung auch aus seinen übrigen, seit vielen Wochen zäh behaupteten Stellungen und aus Schaulen. Um den Rückzug in Richtung Radzilwischki zu decken, nahmen die Russen den östlichen Teil der Stadt Schaulen, die bei Morgengrauen von einem ostpreussischen Regiment besetzt worden war, unter Feuer. Sie werden aber von unsern energisch nachstoßenden Truppen bereits hart bedrängt. In der bereits früher stark mitgenommenen, jetzt abermals brennenden Stadt Schaulen ist bisher der schmale, weiße, weithin sichtbare Kirchturm unverfehrt. Die Treffsicherheit und furchtbare Wirkung unserer schweren Artillerie zeigte sich erschütternd beim Besuch der verlassen russischen Schützengräben. (Lepary liegt fünf Kilometer südwestlich von Schaulen; Radzilwischki, wohin die Russen sich zurückziehen, liegt halbwegs zwischen Schaulen und Schadow.)

Wie England einen deutschen Gouverneur behandelt.

Eine Einleitung zu Nachstehendem ist eigentlich überflüssig. Der bekannte „gentleman“ ist für Wissende in Wirklichkeit nur selten ein solcher, die Außenhaut hat nur flüchtige Beobachter eben über die „innere Kultur“ hinwegtäuschen können! Jetzt ist auch Nichtwissenden ein Licht aufgeleuchtet, das hoffentlich auch nach dem Krieg weiterleuchten wird. Für Tommy Atkins' Verhalten kann man vielleicht noch Verständnis haben; er hat keine Kinderstube gehabt. Wie aber die der Nachhaber des heutigen Neuseeland (nicht etwa des der Maorikämpfe) ausgehoben haben mag, darüber möge das Folgende ein Hinweis sein:

Bekanntlich ist der Gouverneur von Samoa, Dr. Schulz, seit Oktober vorigen Jahres auf der Insel Motuihi bei Neuseeland (Neuseeland) mit 16 anderen Gefangenen von Samoa interniert. Für Dr. Schulz, der ein halbes Menschenleben in den Tropen gelebt hat, ist das rauhe Klima der an und für sich vielleicht gesunden Insel geradezu gesundheitsgefährlich. Er ist mit den anderen Gefangenen, Handwerkern, Seeleuten usw. in einer etwa 240 Quadratmeter großen, sonst für den Aufenthalt von Kranken bestimmten Baracke untergebracht, die in Verschläge eingeteilt ist. Seinen Verschlag muß der Gouverneur selbst reinigen, für eine angemessene Waschgelegenheit ist nicht gesorgt! Dazu ist er dauernden psychischen Qualereien seitens der „gentlemen“ ausgesetzt!

Das genügt wohl und bedarf keines Kommentars. Wir hoffen aber, bald von Gegenmaßnahmen zu hören!